

Ihre Fragen – unsere Antworten

■ 6199/5/2012

Drohende Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten**ARD-Redaktion**

Mit der letzten Novelle des GIBG (BGBl I 2011/7, ARD 6119/1/2011) wurde in § 9 GIBG und § 23 GIBG („Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung“) die Verpflichtung verankert, in **Stellenausschreibungen** auch das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende **Mindestentgelt** anzugeben und auf eine allenfalls bestehende **Bereitschaft zur Überzahlung** hinzuweisen.

Während die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe des Mindestlohns im Stelleninserat schon mit 1. 3. 2011 in Kraft gesetzt wurde, besteht eine Sanktionsmöglichkeit erst seit Beginn dieses Jahres. In diesem Zusammenhang tauchen derzeit gehäuft Fragen zu den drohenden Strafen auf.

Drohende Strafen

Frage: Im Jahr 2011 wurden Verstöße in Stelleninseraten gegen die Verpflichtung zur Angabe des für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltenden kollektivvertraglichen Mindestentgelts und eine allfällige Bereitschaft zur Überzahlung nicht sanktioniert. Was passiert 2012 bei diesbezüglichen Mängeln im Stelleninserat?

Antwort: Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung nach § 9 Abs 2 GIBG erfolgt **ab 1. 1. 2012:** Beim ersten Verstoß erfolgt zunächst eine **Ermahnung** durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, im **Wiederholungsfall** ist die Verhängung einer **Verwaltungsstrafe** in Höhe von **bis zu € 360,-** vorgesehen. Die Strafe wird von der Bezirksverwaltungsbehörde verhängt und gilt **pro Inserat**. Bestraft werden können sowohl **Arbeitgeber** als auch **Arbeitsvermittler**. (§ 10 Abs 2 und Abs 3 GIBG)

Nicht- und Falschangabe

Frage: Welche Mängel in Stelleninseraten werden geahndet?

Antwort: Nicht nur ein **gänzlich** oder **teilweises Fehlen** der erforderlichen Angaben im Stelleninserat über das Mindestentgelt kann zu Sanktionen führen, sondern auch eine **Falschangabe**. Die Falschangabe wird aber im Einzelfall schwerer zu erkennen sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass eine Verwaltungsstrafe auch dann droht, wenn ein Arbeitgeber (Arbeitsvermittler) einen Arbeitsplatz – entgegen des Gebots der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung – **nur für Männer oder Frauen ausschreibt** (§ 9 Abs 1 GIBG). Ebenso verpönt ist eine Stellenausschreibung in **diskriminierender Weise**, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt (§ 23 Abs 1 GIBG).

Verwaltungsstrafverfahren

Frage: Was kann ich tun, wenn mir ein Stelleninserat ohne Gehaltsangabe auffällt? Wer ist zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt?

Antwort: Sowohl **Stellenbewerber** – also Privatpersonen – als auch die Anwältinnen der **Gleichbehandlungsanwaltschaft** oder eine Regionalanwältin

können das Verfahren einleiten, in dem sie eine Sachverhaltsdarstellung an die Bezirksverwaltungsbehörde richten.

Stellenwerber können allerdings **keine individuellen Ansprüche** aus einer Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen ableiten.

Hinweis

Für weiterführende Hinweise zur Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgelts in Stelleninseraten siehe den ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog in ARD 6129/6/2011.